

Lesefassung

Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene (Schmutzwassergebührensatzung zentral)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), der §§ 12 und 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Gesetz zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kremmen in ihrer Sitzung am 06. Dezember 2021 die folgende Schmutzwassergebührensatzung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr
- § 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr
- § 4 Gebührenpflichtige
- § 5 Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunftspflicht
- § 9 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 10 Sprachform
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

Lesefassung

§ 1

Allgemeines

(1) Der Zweckverband Kremmen (nachfolgend Zweckverband genannt) betreibt eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage:

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Kremmen und der Ortsteile Neu-Vehlefan, Schwante und Vehlefan in der Gemeinde Oberkrämer mit Ausnahme des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Gebietes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Vehlefan“. Die Umgrenzung des Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefan“ ergibt sich aus der als Anlage 1 beigelegten Karte und ist in ihr mit einer schwarz gestrichelten Linie umrandet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung
2. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung des im Ortsteil Vehlefan der Gemeinde Oberkrämer gelegenen Bebauungsplangebietes „Gewerbegebiet Vehlefan“, dessen räumliche Abgrenzung in Nr. 1 Satz 2 näher bestimmt ist,

als öffentliche Einrichtung (im Folgenden auch öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen genannt).

(2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen.

(3) ¹Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren und Mengengebühren.

§ 2

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Grundgebühr

(1) Der Zweckverband erhebt eine monatliche Grundgebühr für die Vorhalteleistung für die öffentliche Einrichtung nach 1 Absatz 1 Nr.1. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten.

¹ neugefasst durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2025

Lesefassung

- (2) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, nach der Anzahl der Wohneinheiten erhoben. Wohneinheit im Sinne von Satz 1 ist eine Gesamtheit von Räumen, die zur ständigen Unterkunft von Personen bestimmt, mit einer Koch- und Schlafstelle ausgestattet und zur Führung eines eigenständigen Haushalts geeignet ist. Zur ständigen Unterkunft bestimmt ist auch eine Gesamtheit von Räumen, die als Ferienwohnung genutzt wird. Jede Wohneinheit muss von einer anderen Wohneinheit und fremden Räumen baulich abgeschlossen sein und einen eigenen, abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenraum, einem Flur oder einem anderen Vorraum haben. Einer Wohneinheit gleichgestellt ist ein Gebäude auf einem Grundstück, das der Erholung dient. Sollten mehrere Gebäude mit Schmutzwasseranfall auf einem Erholungsgrundstück errichtet worden sein, wird jedes Gebäude einer Wohneinheit gleichgestellt.

^{2, 3}Die Grundgebühr beträgt je Monat: 11,00 € / pro Wohneinheit.

- (3) Die Grundgebühr für sonstige Grundstücke, die nicht zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatzes 2 genutzt werden, wird nach der Schmutzwassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraumbemessen. Maßgeblich ist dabei die Menge, die der Gebührenerhebung für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zugrunde liegt. Umfasst der vorangegangene Erhebungszeitraum kein volles Kalenderjahr, wird die Menge auf ein Kalenderjahr hochgerechnet. Beginnt die Grundgebührenpflicht in einem bereits laufenden Erhebungszeitraum, so wird die zugrunde zu legende Menge unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

^{4, 5}Die Grundgebühren betragen bei

Wasserverbrauch pro Jahr	Grundgebühr pro Monat	entspricht WE
0 bis 100 m ³	11,00 €	1

² neugefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2022

³ geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2025

⁴ neugefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2022

⁵ neugefasst durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2025

Lesefassung

101 bis 200 m ³	22,00 €	2
201 bis 500 m ³	33,00 €	3
501 bis 1.000 m ³	44,00 €	4
1.001 bis 1.875 m ³	66,00 €	6
1.876 bis 3.750 m ³	99,00 €	9
3.751 bis 10.000 m ³	165,00 €	15
10.001 bis 18.750 m ³	220,00 €	20
18.751 bis 37.500 m ³	330,00 €	30
mehr als 37.500 m ³	440,00 €	40

- (4) Bei Grundstücken, die sowohl zu Wohn- oder Erholungszwecken im Sinne des Absatz 2 als auch im Sinne des Absatz 3 genutzt werden, erfolgt die Berechnung der Grundgebühr nach Absatz 3.
- (5) Der Zweckverband erhebt eine monatliche Grundgebühr für die Vorhalteleistung für die öffentliche Einrichtung nach § 1 Absatz 1 Nr. 2. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten. Die Höhe der Grundgebühr bemisst sich nach der Dimensionierung des Wasserzählers und beträgt monatlich pro Anschluss:

Dauerdurchflussleistung		Grundgebühr pro Monat
Q ₃	2,5	10,00 €
Q ₃	4	16,00 €
Q ₃	10	40,00 €
Q ₃	16	64,00 €

Lesefassung

Q ₃	25	100,00 €
Q ₃	40	160,00 €
Q ₃	63	252,00 €

Verfügt das Grundstück über keinen Wasserzähler, wird für die Ermittlung der Grundgebühr die Dauerdurchflussleistung eines Wasserzählers zugrunde gelegt, die nach den anerkannten Regeln der Technik erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zuzuführenden Wassermengen zu messen.

⁶§ 3

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze für die Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
- a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführte Wassermenge;
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte, sowie auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Die Wassermenge nach Absatz 2 lit. b) hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf anzuzeigen.

Sie ist durch geeignete und geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und verplomben lassen muss. Beim erstmaligen Einbau der Wasserzähler erfolgt die Verplombung ausschließlich durch den Zweckverband. Der Wasserzähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss

⁶ neugefasst durch die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2025

Lesefassung

nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Beim Wechsel der Wasserzähler hat die Verplombung durch den Zweckverband oder durch Unternehmen, die im Verzeichnis für Installateure des Zweckverbandes aufgeführt sind, zu erfolgen. Wenn der Zweckverband auf solche Wasserzähler verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen.

(4) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist ein Wasserzähler bzw. eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt unter Berücksichtigung aller Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Das Gleiche gilt, soweit die Ablesung nicht ermöglicht oder trotz des Verlangens des Zweckverbandes nicht mitgeteilt wird.

(5) Die Wasserzähler nach Absatz 2 lit. a) und die Schmutzwassermesseinrichtungen nach Abs. 2 lit. c) werden vom Zweckverband oder durch von ihm Beauftragte oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Gebührenpflichtigen selbst gegen Ende des Erhebungszeitraums abgelesen. Der Gebührenpflichtige hat die Zählerstände bei einer Selbstablesung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge vom Zweckverband durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. ermittelt, indem die abgelesene Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraums multipliziert wird. Der derart durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Erhebungszeitraums.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Erhebungszeitraum bis Ablauf des Erhebungszeitraumes, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf anzuzeigen. Der Nachweis erfolgt durch geeignete und geeichte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen und verplomben lassen muss.

Lesefassung

Der Antrag für die Anerkennung eines Wasserzählers ist beim Zweckverband einzureichen.

Beim erstmaligen Einbau der Wasserzähler erfolgt die Verplombung ausschließlich durch den Zweckverband. Erst danach wird die Registrierung vorgenommen und es kann eine Absetzung der Wassermengen erfolgen. Der Wasserzähler unterliegt den Bestimmungen des Eichgesetzes und muss nach Ablauf der Eichfrist gewechselt werden. Eine Überschreitung der Eichfrist hat zur Folge, dass kein Absetzen der verbrauchten Wassermenge, welche über den Wasserzähler gemessen wurde, möglich ist.

Beim Wechsel der Wasserzähler hat die Verplombung durch den Zweckverband oder durch Unternehmen, die im Verzeichnis für Installateure des Zweckverbandes aufgeführt sind, zu erfolgen. Ist der Nachweis über Wasserzähler nicht möglich, kann dieser über spezifische Fachgutachten auf Kosten des Gebührenpflichtigen geführt werden.

^{7,8,9} (7) Die Mengengebühr beträgt:

- a) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 1 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 3,77 € / m³,
- b) in dem in § 1 Absatz 1 Ziff. 2 beschriebenen Gebiet des Zweckverbandes 5,18 € / m³.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter zu

⁷ neugefasst durch 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 05.12.2022

⁸ neugefasst durch 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 14.12.2023

⁹ neugefasst durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Zweckverbandes Kremmen für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung zentral) vom 02.12.2024

Lesefassung

ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren und der Mengengebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit dem Tag, an dem Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstmals eingeleitet wird,
- (3) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser von dem Grundstück in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Dauer endet. Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr endet, sobald der Anschluss des Grundstücks beseitigt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum

Als Erhebungszeitraum gilt das Kalenderjahr.

Lesefassung

§ 7

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die voraussichtliche Gebührenschuld sind anteilig zehn Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld durch Bescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15. des 02., 03., 04., 05., 06., 07., 08., 09., 10., und 11. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so sind die Vorauszahlungen für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 8

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband oder deren Beauftragte jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Soweit sich der Zweckverband bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

Lesefassung

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Datenerhebung- und verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Regelungen zum Datenschutz durch den Zweckverband zulässig. Der Zweckverband darf sich in diesem Rahmen benötigte Daten von Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Zweckverband die öffentliche Wasserversorgung selbst bzw. durch einen Beauftragten betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der beauftragte Dritte darf dem Zweckverband bei ihm gespeicherte Daten übermitteln.

§ 10

Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten für alle Personen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Lesefassung

- a) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 2 keinen geeichten Wasserzähler einbaut,
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
 - d) entgegen § 8 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieser Satzung nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zur Höhe von 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Kremmen, den
Busse
Verbandsvorsteher